



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Raumschießanlagen der Landespolizei

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landesregierung hat im Innen- und Rechtsausschuss am 12. Juni 2024 zur Ausbildung bei der Landespolizei an der Mitteldistanzwaffe HK 437 berichtet.

1. Hat die Landesregierung geprüft, ob für das Training mit der HK 437 Unterschallmunition verwendet werden kann? Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Prüfung?

Antwort:

Ja, dies wurde im Rahmen der Beschaffung geprüft.

Die technische Möglichkeit zum Verschießen der Unterschallmunition besteht aus einsatztaktischen Gründen bei den polizeilichen Waffen nicht. Die Verwendung der marktverfügbaren Unterschallmunition wird insbesondere aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes fachlich nicht befürwortet. Die Munition enthält zumeist Blei und soll daher nicht in den abgeschlossenen polizeilichen Schießstätten verwendet werden.

2. Welche Kosten werden durch die Auslegung der Böden der Raumschießanlagen mit zusätzlichen Matten entstehen und ist sichergestellt, dass diese zusätzlichen Kosten nicht zulasten anderer Bereiche in der Landespolizei anfallen?

Antwort:

Es liegt eine erste Kostenschätzung aufgrund schießstandfachlicher Bedarfserhebungen vor.

Zur Ermittlung der konkret entstehenden Kosten sind die erforderlichen baulichen Maßnahmen für einen ausreichenden Rückprallschutz zu erfassen. Diese liegen noch nicht abschließend und verifiziert vor, sodass derzeit keine Summe benannt werden kann.

Grundsätzlich lässt sich jedoch festhalten, dass der akute Herrichtungsbedarf für einen ausreichenden Rückprallschutz in den Raumschießanlagen (RSA) der Landespolizei bei der Nutzung der Mitteldistanzwaffe HK 437 der Bauunterhaltung zuzuordnen sind. Da es sich bei den RSA ausschließlich um Liegenschaften des Zentralen Grundvermögens zur Behördenunterbringung (ZGB) handelt, erfolgt die Finanzierung aus dem Kapitel 1221 des Einzelplans 12. Insofern würden die Kosten weder zu Lasten des Ressortkapitels (1204) im Einzelplans 12 noch zu Lasten des Ressorteinzelplans (Einzelplan 04) gehen.